

richt vom einzelnen Lehrer zum einzelnen Schüler auf der anderen Seite überhaupt in Sachsen ertheilt wird, von dem Belieben des Herrn Ministers des Innern abhängig zu machen. Es wird also jede Art von Unterricht, der über den einfachen Privatunterricht hinausgeht, soweit nicht jetzt schon der Gegenstand durch das Volksschulgesetz und durch die Gesetze über den höheren Unterricht geregelt ist, von diesem Gesetze betroffen. Bei einer so bedeutenden Aenderung der Gesetzgebung, deren weitere Folgen ich noch zu besprechen haben werde, fragt es sich nun zuerst: welche Gründe liegen vor, um den jetzigen Zustand so gänzlich zu verlassen und eine neue Unterlage für die Entwicklung der Schulen gesetzlich zu bilden? Ich hätte nun gedacht, und diesen Grund hätte ich erwartet: wenn die Regierung an vielen und zahlreichen Beispielen entwickelt hätte, wie nothwendig es sei, den gewerblichen Schulen, den Handelsschulen, den künstlerischen Schulen, auch dem Unterricht in Musik einen gesetzlichen Anhalt zu geben, weil auf diesem großen Gebiete eine Reihe von Fehlgriffen nicht nur vorgekommen sei, sondern weil man auch mehrfach Anstalten gefunden habe, die an sich geeignet seien, die öffentliche Sicherheit durch Verbreitung schlechter Lehren zu stören. Ich bin in diesem Gebiete nicht so vollständig orientirt, um von mir selbst hier zu sagen, ob vielleicht der gewerbliche Unterricht, der Unterricht in den Handelsschulen, der Unterricht in den Künsten und in der Musik wirklich aus einem gewissen höheren staatlichen Gesichtspunkte heraus einer umfassenden Gesetzgebung in derselben Weise unterworfen werden sollte, wie ihr die Volksschule unterworfen ist und wie die Gymnasien und Realschulen gesetzlich geregelt sind. Ich will also hier von vornherein weder für, noch wider eine solche gründliche und umfassende Regelung mich aussprechen; jedenfalls aber hat die Regierung irgend eine Bezugnahme auf diese Nothwendigkeit der Regelung nicht genommen. Ich kenne nur einen einzigen Grund, den sie angeführt hat, und das ist die mehr oder weniger vertrauliche Bezugnahme darauf, daß man ein Gesetz brauche, um in Dresden einem Menschen das Handwerk zu legen, der unter dem Titel einer Schule die Umsturzbestrebungen der Socialdemokratie zu verbreiten gewillt ist. Hierin gebe ich ja auch der Regierung ganz Recht, wenn sie sich bemüht, eine solche Verbreitung der Umsturzlehren der Socialdemokratie zu verhindern; ich frage mich aber, ob wir denn aus diesem einen Anlaß — dessen nähere Einzelheiten mir übrigens nicht bekannt sind — den Grund entnehmen sollen, um an eine so umfassende und einschneidende Gesetzgebung zu gehen. Ich muß sagen: nein, wenn wirklich ein anderer Grund und sogar eine lange Reihe anderer Gründe nicht vorhanden sind, unsere sämtlichen

Schulen und Schulanstalten gewerblicher Art einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen, als wie die Nothwendigkeit, einem unbedeutenden Menschen in Dresden sein kleines Handwerk zu legen, so finde ich darin nicht genug Anlaß zu der Gesetzgebung. Diese Gesetzgebung heute in ihrer ganzen Wirksamkeit darzustellen, ist mir eine Unmöglichkeit. Niemand in diesem Saale, namentlich auch der Herr Minister und die Regierung nicht, wird heute genau anzugeben wissen, wie dieses Gesetz in der Praxis einwirkt; aber nach der einen Seite glaube ich doch, daß das Gesetz in seinen Folgen heute beurtheilt werden kann. Wenn bis heute der Unterricht in den Fächern, die nicht von der bestehenden Gesetzgebung betroffen werden, also in alledem, was nicht von dem Volksschulgesetz und von dem Gesetz über die höheren Schulen berührt wird, thatsächlich und rechtlich frei war, so wird auf einmal dieses ganz enorm umfangreiche Gebiet, auf dessen Ausübung eine so große Anzahl gerade schwacher Existenzen mit ihrem Erwerb angewiesen sind, einer sehr strengen und in ihrem Ausgange unabsehbaren Regelung unterliegen. Während die Gesetzgebung auf den meisten Gebieten der menschlichen Thätigkeit Erleichterungen herbeigeführt hat, so wird auf einmal hier eine bedeutende neue Schranke der Erwerbsthätigkeit aufgerichtet. Wollte ich aber selbst zugeben, daß wir unter den heutigen Zuständen einer gesetzlichen Regelung bedürften, so ist an zweiter Stelle für mich der Hauptvorwurf, den ich gegen den Gesetzesentwurf erhebe, der, daß er jeden Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Regierung ignorirt. Ich kenne kein einziges Gesetz, welches so vollständig Alles der einzigen Entscheidung des Ministeriums unterwürfe, als wie dieses. Es ist auch nicht an einer einzigen Stelle die geringste, auch nur formelle Spur eines Rechtsschutzes für Denjenigen, den man z. B. entweder als Lehrer nicht annimmt oder dem man nicht erlaubt, eine Anstalt zu errichten, oder dem man eines schönen Tages sagt: „Höre, mit Deiner Anstalt ist es aus, Du darfst Dein Geschäft nicht weiter betreiben, löse Deine Anstalt auf!“

Dieses gänzliche Verlassen der Bahn, die in der deutschen Gewerbeordnung eingeschlagen worden ist, daß auch gegen die Verwaltung Jeder, der eine Concession verlangt oder dem eine Concession entzogen werden soll, in der Lage sein muß, vor einer dazu errichteten Behörde sein Recht zu vertreten und durch Urtheil und Recht allein entweder mit seinem Gesuche zurückgewiesen oder der Beschränkung unterworfen zu werden, die das Gesetz erlaubt — alle diese Controlen fallen in unserem Gesetze vollständig weg. Wenn nun in einem gewissen Fache der Gesetzgebung — ich will einmal sagen, im Volksschulwesen — die Bestimmung seit alten Zeiten hergebracht ist, daß eine Privatschule, die